

Entwurf

Vorblatt

Problem

Der Freiwilligenbereich in Österreich zeichnet sich durch vielfältige Einsatzmöglichkeiten und besondere Merkmale hinsichtlich seiner Strukturen und den Engagementdimensionen der Freiwilligen aus. Rund 44% der österreichischen Bevölkerung ab 15 Jahre sind freiwillig bzw. ehrenamtlich tätig. Der im Jahr 2009 auf Empfehlung des Österreichischen Freiwilligenrates beauftragte „1. Bericht über freiwilliges Engagement in Österreich“ gibt einen wichtigen Einblick über Bedeutung, Wert und zukünftige Herausforderungen dieser zivilgesellschaftlichen Aktivitäten.

Ein Teil dieses gesellschaftlichen Engagements wird unter besonderen Rahmenbedingungen - während eines Freiwilligen Sozialjahres – erbracht.

Ziel:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Rahmenbedingungen und Strukturen zur Förderung von Freiwilligentätigkeiten im Inland und zur Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres.

Inhalt:

Definition der Voraussetzungen zur Unterstützung und Absicherung von freiwilligen Engagement; gesetzliche Einrichtung des Österreichischen Freiwilligenrats; Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement; Regelung von Kriterien für die Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres, insbesondere die Anerkennung als Träger (Vermittlungsstelle), die Eignung als Einsatzstelle, die Pflichten von Trägern und Einsatzstellen, weiters der Rahmen für die pädagogische Begleitung, die soziale Absicherung (Versicherung, Familienbeihilfe und Taschengeld) sowie Schutzbestimmungen für die Teilnehmer/innen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

–Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird verwiesen.

–Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

–Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine. Das hier zu regelnde Freiwillige Sozialjahr ist arbeitsmarktneutral ausgestaltet, d.h. es kann weder als Ersatz für notwendige Arbeitsplätze genutzt werden noch bestehende Arbeitsplätze ersetzen. Es handelt sich um eine begleitete, strukturierte, praxisbezogene Berufsorientierung im Sozialbereich.

–Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Es ist davon auszugehen, dass der durch das Gesetz verursachte Verwaltungsaufwand unter der Bagatellgrenze der SKM-Richtlinie liegt.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Klare Rahmenbedingungen stärken und fördern den Beitrag von Freiwilligentätigkeiten zum sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich der Neuregelungen bestehen keine Vorgaben des Rechtes der EU.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Neben dem Sozialstaat mit Rechtsansprüchen als erster Säule bildet das zivile, freiwillige Engagement von Einzelnen und Gruppen eine weitere Säule für den sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Beim freiwilligen Engagement handelt es sich um Aktivitäten aus Erkenntnis über die Notwendigkeit solidarischen Handelns über gesetzliche Verpflichtungen hinaus.

Meilenstein der Arbeit an den Strukturen des freiwilligen Engagements in Österreich war das 2001 von den Vereinten Nationen ausgerufenen „Internationalen Jahr der Freiwilligen“. Seither hat sich die Unterstützung und Verbesserung der Rahmenbedingungen von freiwilligem Engagement/Freiwilligentätigkeiten mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung des hohen Stellenwerts der Freiwilligenarbeit als eigenes Politikfeld etabliert.

Im Jahr 2003 wurde per Ministerratsbeschluss der „Österreichische Rat für Freiwilligenarbeit“ eingerichtet und auf dessen Initiative ist im Jahr 2009 der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragte „1. Freiwilligenbericht: Freiwilliges Engagement in Österreich“ erschienen. In diesem werden Strukturen, Volumen, Rahmenbedingungen und Zukunftsherausforderungen des freiwilligen Engagements in Österreich erstmals wissenschaftlich erfasst. Darauf aufbauend werden mit der Intention der Sichtbarmachung und Forcierung dieses zivilen, freiwilligen Engagements Verbesserungen der Rahmenbedingungen und Absicherungen im Freiwilligenmanagement angestrebt.

Im Rahmen der vielfältigen Möglichkeiten freiwilligen Engagements nimmt das von Jugendlichen im Sozialbereich in Form des Freiwilligen Sozialjahres eine besondere Stellung ein:

Die gesellschaftspolitische Bedeutung liegt in der Verbindung eines persönlichen Bildungsjahres mit beruflicher Orientierung und der Übernahme sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung. In dieser Zeit erworbene Kompetenzen sind in allen sozialen Kontexten, aber ganz besonders in der Berufsfindung und im Arbeitsleben sehr gefragt (Employability).

2008 wurde die Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres sowie dessen Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz evaluiert.

Die wesentlichen Ergebnisse waren:

Für die Teilnehmenden ist der persönliche und berufliche Nutzen hoch: Diese Engagementform bildet mehrheitlich den Einstieg in einen Sozialberuf (rd. 50%: Fachausbildung im Sozialbereich; 30%: Fachhochschule oder Universität (überwiegend sozial: Pflegewissenschaften, Pädagogik, Psychologie)); für manche Teilnehmende stellt es eine Überbrückung der Wartezeiten auf einen Ausbildungsplatz im Sozialbereich dar.

Neben der besseren regionalen Streuung sind ein einheitliches Dokumentations- und Evaluierungswesen notwendig, um die verschiedenen Anbieter vergleichbar zu machen und damit auch die Qualität zu sichern.

Ein weiteres Ergebnis der Evaluierung war, dass Jugendliche, die gesellschaftliche Verantwortung durch ein freiwilliges Engagement übernehmen, dies mit hoher Wahrscheinlichkeit als Erwachsene fortführen.

Im Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode wurden die Förderung des Ehrenamts und des Freiwilligen Engagements in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Freiwilligenrat, die Optimierung der Rahmenbedingungen für die freiwilligen Helfer sowie die Absicherung des Freiwilligen Sozialjahres (auf Basis des Evaluierungsberichts 2008) verankert. In Umsetzung des Regierungsprogramms werden die Rahmenbedingungen, bei denen der Schutz, die Entwicklung und die Förderung der Teilnehmenden im Mittelpunkt stehen, rechtlich ausgestaltet.

Freiwilliges Engagement wird auch auf europäischer Ebene ein zunehmend wichtiger Themen- und Aktionsbereich. Aufgrund der Entscheidung des Rates vom 27. November 2009 wurde das Jahr 2011 zum „Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft“ ausgerufen (Abl. L17 vom 22.1.2010). Eines der wesentlichen Ziele dieses Jahres ist die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Freiwilligentätigkeiten.

Die Europäische Kommission hat mehrfach – zuletzt in einer Mitteilung vom 20.9.2011 (KOM(2011) 568) – in Politikempfehlungen an die Mitgliedstaaten die Schaffung von Rechtsrahmen für freiwilliges Engagement auf nationaler Ebene angeregt.

Die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen sind im besonderen Teil der Erläuterungen dargestellt.

Kompetenzgrundlage

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das vorliegende Bundesgesetz auf die Kompetenztatbestände des Bundes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG), „Zivilrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), „Sozialversicherung“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG), „Familienlastenausgleich“ (Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG) und „Arbeitsrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG).

Finanzielle Erläuterungen

Ein allfälliger Förderaufwand nach § 2 (allgemeine Förderung von Freiwilligenorganisationen) richtet sich nach Verfügbarkeit der Mittel im jeweiligen Bundesfinanzgesetz.

Seit dem Einsatzjahr 2005/2006 leistet das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die Teilnehmenden am Freiwilligen Sozialjahr einen Ersatz für den Entfall der Familienbeihilfe in Höhe von € 150.- (netto, pro Person pro Monat und max. für 10 Monate). Diese Förderung wird sozialversicherungs- und steuerrechtlich als Entgeltbestandteil bewertet, sodass sich bisher die Aufwendungen des Bundes um die Lohnnebenkosten erhöhen.

Der tatsächlich abgerechnete Aufwand betrug für das Einsatzjahr 2009/10 und 391 Teilnehmer/innen insgesamt € 720.016,24.--, davon waren € 164.176,96.-- Lohnnebenkosten. 2010/11 beträgt der voraussichtliche Aufwand (inkl. Lohnnebenkosten) gemäß Förderansuchen aufgrund der Sonderrichtlinie € 836.000.--.

Mit Schaffung dieses Gesetzes entfällt für den Bundeshaushalt neben der Ersatzleistung für Familienbeihilfe der Aufwand für deren Lohnnebenkosten, an seine Stelle tritt der Aufwand für Familienbeihilfe.

Die Schaffung eines Anspruchs auf Taschengeld sowie die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Teilnehmer/innen bedeuten keinen Mehraufwand für den Bundeshaushalt, da diese Aufwendungen von den Einsatzstellen getragen werden.

Entwicklung der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr

Anbieter	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Freiwilliges Soziales Jahr	161	194	189	220	234	236
Diakonisches Jahr	71	67	47	52	46	73
Soziale Berufsorientierung Vorarlberg	68	79	76	80	99	103
Volkshilfe O.Ö.	--	--	--	--	12	--
Insgesamt	300	340	312	352	391	412

Es ist davon auszugehen, dass sich im Laufe der nächsten drei Jahre diese TeilnehmerInnenzahlen auf 400- 450 Personen einpendeln werden. Dies deshalb, da die Bereitstellung der notwendigen organisatorischen Kapazitäten (Akquisition, pädagogischer Rahmen, Auswahl von und Betreuungsaufwand in den Einsatzstellen, Evaluierung) aufwendig ist und die Kriterien für die Anerkennung keinen erhöhten Zuwachs an neuen Trägern erwarten lassen.

Der mit der Vollziehung des Gesetzes verbundene Personalaufwand wird im Vergleich mit dem aktuellen Aufwand mit dem Vollzug der Sonderrichtlinie gleich bleiben.

Durch den Entfall der Eingabegebühr für Strafregisterauszüge kommt es zu einem geringfügigen Einnahmeausfall für den Bund.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 2 (Förderung von Freiwilligem Engagement):

Abschnitt 1 enthält auf der Kompetenzgrundlage der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes Grundsätze für Förderungen durch den/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und den/die Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz verfügbaren Mittel. Die Definition im § 2 entspricht international gängigen Definitionen von Freiwilligentätigkeit. Freiwilliges Engagement ist eine Leistung, die freiwillig und ohne Bezahlung für Personen außerhalb des eigenen Haushaltes erbracht wird, inklusive von Maßnahmen zur persönlichen und fachlichen Aus- und Fortbildung für diese Aktivitäten. Die Freiwilligkeit bezieht sich auf die Abgrenzung zu anderen unbezahlten, jedoch gesetzlich verpflichtenden Tätigkeiten, wie z. B. Präsenz- oder Zivildienst. Weiters wird zwischen formellen, d.h. in organisatorischem Rahmen (insbes. in Vereinen) stattfindenden, und informellen, (vielfach als „Nachbarschaftshilfe“ bezeichneten) Tätigkeiten unterschieden. Freiwilliges, ehrenamtliches Engagement, konkretisiert in Freiwilligenaktivitäten, wird in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen verwirklicht und bildet eine wichtige Säule des sozialen Zusammenhalts.

Zu § 3 (Freiwilligenorganisationen):

Die hier getroffene Definition wurde als Begriffsbestimmung für mögliche Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes gewählt. Der Begriff „Freiwilligenorganisation“ meint Rechtsträger, die im Rahmen ihrer Organisation Freiwilligentätigkeit anbieten.

Die Förderung und Aufwertung von Freiwilligentätigkeiten hat mit einer entsprechenden Qualitätsentwicklung Hand in Hand zu gehen.

Menschen, die sich in einem Verein oder einer Organisation freiwillig betätigen, stellen ihre Zeit und ihre Arbeitskraft unentgeltlich zur Verfügung. Dieses Engagement ist keineswegs selbstverständlich, aber für viele Organisationen von unschätzbare Bedeutung. Um ein breites freiwilliges Engagement zu fördern, neue Freiwillige zu gewinnen und ehrenamtlich Aktive zu halten, bedarf es einer attraktiven und sinnvollen Gestaltung der Rahmenbedingungen. Freiwillige brauchen vom Beginn ihrer Tätigkeit an Klarheit über ihre Möglichkeiten und Pflichten. Im Sinne der Qualitätssicherung sollen Organisationen und Vereine gewisse Mindeststandards in der Zusammenarbeit mit Freiwilligen erfüllen und einhalten. Steuerungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der Förderverwaltung. Freiwillige erwerben durch ihre Freiwilligentätigkeiten nicht nur fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern vor allem auch soziale Schlüsselqualifikationen, „social skills“, die in der Arbeitswelt immer wichtiger werden. Mit einem „Nachweis über Freiwilligentätigkeiten“ (Freiwilligenpass), der vom Österreichischen Freiwilligenrat initiiert und im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz entwickelt wurde, können das jeweilige freiwillige Engagement sowie die informell erworbenen Kompetenzen – ebenso wie durch einen EU-weit einheitlich gestalteten Nachweis - dokumentiert werden.

Zu § 4 (Freiwilligenbericht und Internetportal):

Für die weitere Entwicklung der Rahmenbedingungen für freiwilliges Engagement ist es notwendig, die Beteiligung und ihr jeweiliges Ausmaß in periodischen Abständen zu erheben und Entwicklungen bzw. Trends darzustellen. Eine 5-jährige Frequenz erscheint ausreichend.

Das Internetportal (www.freiwilligenweb.at) soll als zentrales österreichisches Informations- und Vernetzungsmedium die verschiedenen teilweise regionalen und lokalen Initiativen vernetzen.

Zu Abschnitt 2 (Freiwilliges Sozialjahr)

Zu § 6 (Freiwilliges Sozialjahr):

Das Freiwillige Sozialjahr beruht auf zwei Säulen: Zum einen hat es Bildungs- und Berufsorientierungselemente, zum anderen ist es eine wichtige Form des gesellschaftlichen Engagements und dient somit dem Gemeinwohl genauso wie der eigenen Persönlichkeitsentwicklung. So lernen die Teilnehmenden die Tätigkeiten der jeweiligen Einsatzstelle unmittelbar kennen und können sich bei der Durchführung von Hilfstätigkeiten praktische Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen. In den geblockten

Bildungszeiten stehen neben Fachinformationen (wie z. B. Grundzüge der Behindertenarbeit, der Altenhilfe bzw. der heil- und sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern sowie Techniken und Methoden der Sozialarbeit) Selbst- und Gruppenerfahrung sowie Reflexionsmöglichkeiten über den Einsatz unter professioneller Anleitung im Mittelpunkt. Neben der Funktion als Berufsorientierung und als Überbrückung von Wartezeiten für die Zulassung an einer Schule bzw. Fachhochschule soll die Eignung für einen Beruf im Sozial-, Gesundheits- bzw. Pflegebereich erprobt werden.

Während des Einsatzes für andere lernen die Teilnehmenden ihre eigenen Stärken kennen und gewinnen Selbstständigkeit. Neben einem umfassenden Einblick in praktische Tätigkeiten und Strukturen erfahren sie berufliche Orientierung und haben die Gelegenheit, Schlüsselkompetenzen, hier Sozialkompetenzen, wie Kommunikationsfähigkeit, Einsatzbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Selbstständigkeit, Fairness und Konfliktfähigkeit zu erwerben.

Zu § 7 (Teilnehmer/innen):

Kontinuierliches Engagement im Sozialbereich setzt neben dem Interesse auch eine bestimmte Reife voraus, die von Ausnahmen abgesehen, erfahrungsgemäß erst mit der festgelegten unteren Altersgrenze (vollendetes 17. Lebensjahr) gegeben ist. Gleichzeitig sollten Jugendliche, bei denen bereits ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine besondere Eignung erkennbar ist (Bewerbung, Aufnahmegespräch, Auswahlseminar), die Möglichkeit haben, sich in diesem Rahmen zu erproben.

Die Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr kann nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen. Die Teilnahme ist daher als Ausbildungsverhältnis anzusehen. Auf Ausbildungsverhältnisse kommen sowohl das ASchG als auch das KJBG und das ArbIG zur Anwendung. Besteht nach den tatsächlichen Gegebenheiten eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung in persönlicher Abhängigkeit und liegt somit ein Arbeitsverhältnis vor, bleibt es dem/der Teilnehmer/in am Freiwilligen Sozialjahr unbenommen, seine/ihre Ansprüche beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einzuklagen.

Das Freiwillige Sozialjahr darf höchstens einmal absolviert werden und die Dauer ist auf maximal 12 Monate beschränkt. Dieser Zeitraum ermöglicht es, ein nachhaltiges Verständnis über Interesse und Eignung zu erlangen. Auf Grund der dafür notwendigen persönlichen Entwicklung (soziale Reife, Kontaktfähigkeit, Fähigkeit zur Abgrenzung, etc.) und der Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten sollte die Erprobung der Eignung für eine spätere Berufsausbildung im Sozial-, Gesundheits- bzw. Pflegebereich bis zu einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten ermöglicht werden. Neben der praktischen Tätigkeit in der Einsatzstelle wird durch das Angebot von Exkursionen zu Ausbildungsstätten und Sozialeinrichtungen sowie fachliche Einführungen ein Überblick über die vielfältigen Berufs- und Einsatzmöglichkeiten im Sozialbereich gewährleistet.

Da die Teilnehmer/innen hier mit einem hohen Einsatz über einen längeren Zeitraum tätig sind, benötigt dieser Einsatz auch eine entsprechende Absicherung, d.h. v.a. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung sowie Weiterbezug der Familienbeihilfe.

Zu § 8 (Träger):

Um die in § 6 genannten Ziele zu erreichen, bedarf es eines professionell strukturierten Rahmens. Die hier definierten Bedingungen sind u.a. aus der Praxis mit der Sonderrichtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialjahres abgeleitet. So haben einige Träger der freien Wohlfahrt bzw. von ihnen gegründete Vereine bereits erprobte und regelmäßig weiterentwickelte Strukturen zur Durchführung eines Freiwilligen Sozialjahres aufgebaut: Dabei wurden geeignete Einsatzstellen gesucht und ausgewählt, die pädagogischen Begleitungen aufgebaut und laufend erweitert. Weiters wurde die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Bewerbung bei den Jugendlichen professionalisiert.

Die 2008 durchgeführte Evaluierung der Förderung des Freiwilligen Sozialjahres ergab, dass die ausgewerteten Strukturen einer kritischen Prüfung standhalten. Gleichzeitig ergab die Auswertung, gewisse Standards der Qualitätssicherung zu konkretisieren.

Diese Standards sind in die Ausgestaltung der Anerkennung als Träger eines Freiwilligen Sozialjahres eingeflossen. Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass v.a. solche Einsätze ausgeschlossen werden, bei denen die Abgrenzung zu einem Arbeitsverhältnis nicht nachvollziehbar ist und das Risiko von Ausbeutung/Überforderung gegeben ist.

Zu Abs. 1 Z 1 i. V. m Abs. 2 Z 3 (Voraussetzungen der Anerkennung als Träger):

Zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen der Anerkennung gehören Organisationsstrukturen, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung unzweifelhaft erwarten lassen, dies ist auch durch einen Projektplan (Kosten-, Zeit-, und Finanzierungsplan) nachzuweisen.

Zu den fachlichen Voraussetzungen zählen neben Erfahrungen im Freiwilligenmanagement die Gestaltung des Bildungsprogrammes der pädagogischen Betreuung und Begleitung (inklusive der

Auswahl der Teilnehmer/innen) im Ausmaß von mindestens 150 Stunden, dessen Umsetzung sowie eine Beschreibung der Qualifikationen der damit betrauten Personen (Qualitätssicherung).

Ziel der pädagogischen Betreuung und Begleitung sind die Vorbereitung auf den Einsatz, die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl, die Vermittlung sozialer und interkultureller Erfahrungen und damit verbunden der Erwerb von Sozialkompetenzen.

Die Teilnahme daran ist verpflichtend und Bildungszeit ist Einsatzzeit. Elemente der Bildungsarbeit sind u.a.: Klärung der Motivation und Ziele, Reflexion der Einsatzerfahrungen, Vermittlung fachlicher Grundkenntnisse, Berufsorientierung und -beratung, Evaluierung (Schlussreflexion). Teil der Begleitung ist auch die fachliche Einführung in der Einsatzstelle. Das Bildungsprogramm ist dem Antrag auf Anerkennung als Träger beizulegen. Geplant ist von Seiten der Zulassungsstelle, die Trägerorganisationen in periodischen Abständen zum Erfahrungsaustausch und zur Abstimmung der Qualitätssicherung einzuladen.

Zu Abs. 1 Z 2 i.V.m. Abs. 2 Z 3 und 4 (Auswahl von Einsatzstellen):

Laut Evaluierung 2008 sollte zur Wahrung der Rechte der Teilnehmenden eine Einsatzstelle nicht gleichzeitig Träger sein, da dem Träger durch die Verantwortung für die Qualitätssicherung auch Kontrollfunktionen gegenüber den Einsatzstellen zukommen.

Unabhängigkeit liegt zB vor, wenn Träger und Einsatzstelle unterschiedliche Rechtspersonen sind.

Eine faktische Unabhängigkeit wird zum anderen als gegeben angenommen, wenn beim Träger eine oder mehrere konkrete Ansprechpersonen mit entsprechendem Aufgabenprofil (unabhängige Interessenvertretung) für die Teilnehmenden zur Verfügung stehen und darüber hinaus der Träger keinen Einfluss auf die tägliche Arbeit in der Einsatzstelle nimmt. Faktische Unabhängigkeit liegt dann z. B. nicht vor, wenn aus dem Gesamtzusammenhang anzunehmen ist, dass der Träger zu dem hauptsächlichen Zweck geschaffen wurde, gewisse Personalengpässe in der Einsatzstelle mittels der Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres zu beseitigen.

Nachgewiesen wird die faktische Unabhängigkeit v.a. durch Nennung der Ansprechperson(en) sowohl in der Vereinbarung zwischen Träger und Teilnehmer/in als auch in der zwischen Träger und Einsatzstelle, weiters durch klare Kommunikation in der pädagogischen Begleitung (Nachweis: Nennung des/der Namens/Aufgabenprofils/Erreichbarkeit im Bildungsprogramm).

Im Hinblick darauf, dass interessierte Teilnehmende während des Freiwilligen Sozialjahres einen Überblick über die vielfältigen Berufsmöglichkeiten im Sozialbereich bekommen sollen, ist eine Streuung über mindestens 3 der in § 8 genannten Einsatzbereiche mit zusätzlicher regionaler Streuung sinnvoll. Zur Feststellung der Eignung als Einsatzstelle siehe das Verfahren in § 8.

Das Qualitätssicherungskonzept sollte die Kriterien der Auswahl von geeigneten Einsatzstellen sowie eine Dokumentationsunterlage für die Kontakte zwischen Träger und Einsatzstellen enthalten, unabhängig davon, ob ein Interessenskonflikt vorliegt.

Zu Abs. 4 Z 3 und 5 (SV-Meldepflicht/Taschengeld):

Den Träger trifft die Verantwortung für die ordnungsgemäße sozialversicherungsrechtliche Anmeldung nach Art. 8 sowie die Auszahlung des Taschengeldes an den/die Teilnehmer/in. Dies ist in der Vereinbarung zwischen Träger und Einsatzstelle sowie in der zwischen Träger und Jugendlichen festzuhalten.

Das Taschengeld hat die Funktion eines ideellen Ausgleichs. Bei Höhe eines Taschengeldes bis zur Geringfügigkeitsgrenze (ohne Aufwandsersatz) kann davon ausgegangen werden, dass der Zweck des freiwilligen Engagements Vorrang vor dem Erwerbszweck bzw. dem Zweck einer Einkommenserzielung hat.

Zu Abs. 4 Z 4 (Arbeitsmarktneutralität):

Hier und im § 8 Abs. 2 letzter Satz wird klargestellt, dass Einsätze eines Freiwilligen Sozialjahres kein Ersatz für eventuell fehlende Arbeitsplätze sein dürfen. Dies ist einerseits den Teilnehmenden in der Information über bzw. in der Einführung zu Beginn des Freiwilligen Sozialjahres zu kommunizieren, andererseits soll es auch Teil der Vereinbarung zwischen Träger und Einsatzstelle (§ 12) sein. Nachvollziehbar wird dies durch Darstellung des Verhältnisses von im Rahmen eines Dienstverhältnisses Beschäftigten und den Teilnehmenden am Freiwilligen Sozialjahr pro Einsatzstelle.

Zu § 9 (Einsatzstelle):

Grundsätzlich geeignet sind die aufgezählten Bereiche, in denen bereits derzeit die Absolvierung eines Freiwilligen Sozialjahres möglich ist. Zur Eignung gehören neben den passenden Einsatzfeldern klare

personelle Zuständigkeiten, die Bereitschaft, den/die Teilnehmende/n ins Team zu integrieren sowie das schriftlich zu vereinbarenden gemeinsamen Verständnis von Träger und Einsatzstelle über die Einsatzziele.

Hier wird explizit nochmals die Arbeitsmarktneutralität angesprochen: die Teilnehmenden dürfen keinesfalls Ersatz für fehlendes Personal sein.

Zu § 10 (Informationspflichten):

Mit dieser Bestimmung werden die Träger verpflichtet, die Teilnehmenden nachweislich über die Rahmenbedingungen ihres Einsatzes aufzuklären.

Zu § 11 (Qualitätssicherung):

Ziel dieser Bestimmung ist, durch interne Zwischen- und Schlussevaluierungen Informationen über Schwachstellen, aber auch gute Erfahrungen in der Durchführung samt pädagogischem Programm zu bekommen, u.a. auch über die Wirkung des Freiwilligen Sozialjahres für die weitere Ausbildung und Berufswahl der Teilnehmenden. Laut Evaluierungsbericht 2008 sollten einheitliche Dokumentationen im Hinblick auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse aufgebaut werden, denn erst damit werden auch akkordierte Qualitätsstandards ermöglicht. Ziel ist, diese in einem partizipativen Prozess mit den beteiligten Trägerorganisationen zu entwickeln.

Ein weiterer Teil der Qualitätssicherung besteht darin, die Einsatzstellen dazu anzuleiten, die Hilfstätigkeiten nach § 7 in Tätigkeitskataloge sowie -beschreibungen je nach Einsatzbereich zu kategorisieren. Die Träger haben dem BMASK und dem BMWFJ jedenfalls alle drei Jahre Berichte über die Durchführung und Evaluierung des Freiwilligen Sozialjahres vorzulegen. Dies soll einen Überblick über die Entwicklung (Inanspruchnahme, Aufwand Familienbeihilfen) und die Abstimmung der Qualitätssicherung ermöglichen.

Zu § 12 (Vereinbarung/Zertifikat):

Aus dem Zertifikat soll klar hervorgehen, in welchem Bereich der praktische Einsatz erfolgte und welche Kompetenzen erworben wurden, weiters welche Bildungsinhalte in Verbindung mit den Zielen nach § 6 vermittelt wurden.

Zu § 13 (Freistellung):

Abs. 1 und 3 dieser Bestimmung sind § 13 Abs. 1 und 3 RPG, Abs. 2 ist § 23a Abs. 3 ZDG nachgebildet.

Nach dieser Bestimmung gebührt der Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 25 Arbeitstagen. Bei einer Dauer des Freiwilligen Sozialjahres von weniger als 12 Monaten besteht ein aliquoter Anspruch.

Unter dem Begriff „wichtige persönliche Gründe“ sind alle anerkannten, sonstige wichtige Dienstverhinderungsgründe im Sinne des § 8 Abs. 3 AngG bzw. § 1154b Abs. 5 ABGB zu verstehen.

Zu § 14 (zeitliche Beschränkungen):

Soweit Teilnehmer/innen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten für sie die Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987.

Für Teilnehmer/innen über 18 soll mit der gegenständlichen Bestimmung in Anlehnung an § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 des Arbeitsruhegesetzes eine Wochenruhe von mind. 36 Stunden gewährleistet werden.

Zu § 15 (Mutterschutz):

Die zitierten Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes beinhalten Regelungen über die Beschäftigungsverbote für werdende Mütter bzw. nach der Entbindung, über das Verbot der Nacharbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit und der Mehrarbeit, der Stillzeit, sowie über die Ruhemöglichkeiten und sollen aus Schutzerwägungen auch für Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialen Jahres gelten.

Zu § 16 (Haftungsbeschränkung):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass für Teilnehmer/innen das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz gilt. Sie ist im Hinblick auf das vorliegende „Dreiecksverhältnis“ dem § 7 Abs. 1 AÜG nachgebildet. D.h. das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz gilt sowohl zwischen den Trägern des Freiwilligen Sozialjahres und Teilnehmenden als auch zwischen Einsatzstelle und Teilnehmenden am Freiwilligen Sozialjahr.

Zu § 17 (Überwachung und Strafbestimmungen):

ASchG und KJBG gelten unmittelbar auch für Ausbildungsverhältnisse, Arbeitszeitgesetz, Arbeitsruhegesetz und Mutterschutzgesetz hingegen nicht. Deshalb wird in § 14 für Teilnehmer/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Bestimmung zur Wochenruhe aufgenommen (für jugendliche Teilnehmer/innen gilt ohnehin das KJBG) und in § 15 die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979 für anwendbar erklärt.

Die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmer/innenschutzes zuständige Behörde ist die Arbeitsinspektion. Da Ausbildungsverhältnisse unter das Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) fallen, ist die Arbeitsinspektion unmittelbar zuständig.

Zu § 18 (Gleichbehandlung):

Damit sind die Regelungen betreffend die Gleichbehandlung zwischen Frauen und Männern sowie alle Diskriminierungstatbestände gemäß Artikel 13 EG-Vertrag., nämlich die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in der Arbeitswelt auch hier anzuwenden. Des Weiteren finden die §§ 7a ff des BEinstG sinngemäß auf die Teilnehmer/innen Anwendung.

Zu § 19 (Verwendung personenbezogener Daten):

Diese Bestimmung ermöglicht die in § 11 Abs. 3 für Zwecke der Evaluierung vorgesehene Übermittlung von Daten vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Zu § 20 (Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte):

Für Streitigkeiten zwischen Teilnehmenden am Freiwilligen Sozialen Jahr und den Trägern bzw. den Einsatzstellen wird die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte festgelegt. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 4 bzw. 7 des ASGG.

Zu § 21 (Förderung):

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Zu Abschnitt 3 (Österreichischer Freiwilligenrat)

Zu § 22 (Einrichtung):

Meilenstein der Arbeit an den Strukturen des freiwilligen Engagements in Österreich war das 2001 von den Vereinten Nationen ausgerufene „Internationale Jahr der Freiwilligen“. Aus dem damaligen Nationalkomitee und den 10 eingerichteten Arbeitskreisen entwickelte sich als Repräsentationsstruktur der „Österreichische Rat für Freiwilligenarbeit“, der mit Ministerratsbeschluss vom 17. Juni 2003 beim Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtet wurde. Er setzt sich in seiner nunmehr 2. Funktionsperiode aus Vertreterinnen und Vertretern von Freiwilligenorganisationen aus allen wesentlichen gesellschaftlichen Bereichen, der Bundesministerien, der Länder, der Sozialpartner sowie des Gemeinde- und Städtebundes zusammen. Die Regelungen dieses Abschnitts entsprechen dem derzeitigen Status Quo des Österreichischen Rates für Freiwilligenarbeit. Die bisherige Bezeichnung des Gremiums „Österreichischer Rat für Freiwilligenarbeit“ soll an den gängig verwendeten Sprachgebrauch angepasst werden und nunmehr „Österreichischer Freiwilligenrat“ lauten.

Zu § 23 (Ziele):

Als institutionalisiertes Dialogforum, Beratungsgremium und Vernetzungsplattform soll der Österreichische Freiwilligenrat das freiwillige Engagement fördern.

Zu § 24 (Aufgaben):

Die aktuellen Aufgaben des Freiwilligenrates ergeben sich im Wesentlichen aus den Vorgaben der Ministerratsbeschlüsse 2003 und 2008.

Als wesentlicher Meilenstein wurde 2009 der erste österreichische Freiwilligenbericht erstellt. Zu den weiteren aktuellen Aufgaben zählen die Arbeiten zum „Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft 2011“.

Für die Zukunft soll der Freiwilligenrat Vorschläge zur Weiterentwicklung der Freiwilligenpolitik erstatten.

Zu § 25 (Mitglieder):

Derzeit haben folgende Organisationen Vertreter/innen entsandt:

1. je ein/e Vertreter/in auf Vorschlag

- des/der Herrn/Frau Bundeskanzler/s,

- der/die Bundesminister/in für europäische und internationale Angelegenheiten, für Unterricht, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, für Gesundheit, für Finanzen, für Inneres, für Justiz, für Wirtschaft, Familie und Jugend, für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst, für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für Landesverteidigung und Sport, sowie des/der Staatssekretärs/in für Familie

2. je drei Vertreter/in des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

3. ein/e Vertreter/in auf Vorschlag der Bundesländer

3a. je eine/e Vertreter/in auf Vorschlag der Landesjugendreferent/innen-Konferenz

4. je ein/e Vertreter/in auf Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes,

5. je ein/e Vertreter/auf Vorschlag

der Wirtschaftskammer Österreich

der österreichischen Industriellenvereinigung

des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft

der Präsidentenkonferenz der österreichischen Landwirtschaftskammern

des österreichischen Arbeiterkammertages

des österreichischen Gewerkschaftsbundes,

des österreichischen Seniorenrates

der Bundesjugendvertretung

des Verbandes der öffentlichen Wirtschaft und der Gemeinwirtschaft Österreichs

6. je ein/e Vertreter/in auf Vorschlag folgender Nicht-Regierungsorganisationen:

6.1. Freie Wohlfahrt: der Caritas Österreich, des österreichischen Hilfswerkes, der Volkshilfe Österreich, der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, des Arbeitersamariterbundes, der Diakonie Österreich

6.2. Familienorganisationen: des katholischen Familienverbandes Österreich, der Kinderfreunde Österreich

6.3. Frauenorganisationen: des österreichischen Frauenringes

6.4. Bildung und Kultur: des Elternbeirates im Bundesministerium für Bildung, Kunst und Kultur, des Ringes Österreichischer Bildungswerke, der IG Kultur.

6.5. Umwelt-, Natur- und Tierschutz: des österreichischen Umweltdachverbandes,

6.6. Sport: der Bundessportorganisation

6.7. Katastrophenhilfsdienste: des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, des Österreichischen Roten Kreuzes, der Österreichischen Bergrettung, der Bundesvereinigung der Milizverbände,

6.8. Selbsthilfeorganisationen: der Selbsthilfe Österreich

6.9. Freiwilligensprecher/innen der Parlamentsklubs

6.10. der österreichischen Interessensvertretung Gemeinnütziger Vereine

Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Zusammensetzung des Rates auch längerfristig passend ist, die die organisierte Landschaft des freiwilligen Engagements in Österreich abbildet. Gleichzeitig soll der für Veränderungen notwendige Gestaltungsspielraum geschaffen werden.

Bei den jeweiligen Besetzungen wird darauf geachtet, hinsichtlich der Mitgliederzahl eine Größe anzustreben, die es dem Gremium ermöglicht, handlungsfähig zu bleiben.

Zu §§ 26 bis 29 (Bestellung/Sitzungen/Geschäftsordnung):

Diese Paragraphen regeln die Modalitäten der Bestellung und Enthebung der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die weitere Arbeitsweise des Gremiums entsprechend der derzeitigen Praxis.

Zu Abschnitt 4 (Anerkennungsfonds für Freiwilliges Engagement)

Für die Anerkennung für freiwilliges Engagement sollen natürlichen und juristischen Personen Zuwendungen gewährt werden können. Die Höhe dieser Zuwendungen ist abhängig von den nach Anhörung des Freiwilligenrates erlassenen Richtlinien und den vorhandenen Mitteln, die auch durch Schenkungen und Erbschaften bestimmt sind.

Zu Artikel 2 (Änderungen im Familienlastenausgleichsgesetz)

Nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wird die Familienbeihilfe für volljährige Kinder grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden. Da es sich bei der Absolvierung des Freiwilligen Sozialjahres aber um keine Berufsausbildung im Sinne des zitierten Gesetzes handelt, wird im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 eine Sonderregelung geschaffen, um die Gewährung der Familienbeihilfe sicherzustellen.

Zu den Artikeln 3 bis 5 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes)

Die Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres werden in die Vollversicherung nach dem ASVG einbezogen. Zu diesem Zweck wird für diese Personen ein eigener Pflichtversicherungstatbestand nach § 4 ASVG geschaffen. Sie unterliegen damit auf Grund eines Spezialtatbestandes der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG.

Durch Schaffung dieses Spezialtatbestandes wird ausgeschlossen, dass die Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres gleichzeitig als Dienstnehmer/innen nach § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ASVG vollversichert sind (Vorrang des Spezialtatbestandes). Damit sind auf diese Personengruppe auch sämtliche Bestimmungen des ASVG, die exklusiv an die Pflichtversicherung als Dienstnehmer/in anknüpfen (etwa die beitragsrechtliche Behandlung von Sachbezügen), nicht anwendbar.

Werden hingegen neben der Pflichtversicherung eine oder mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt, so ist von einer nach § 4 Abs. 1 Z 11 vollversicherten Person bezüglich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ein Pauschalbeitrag nach § 53a Abs. 3 ASVG zu leisten.

Die neue Vollversicherung beginnt mit dem Eintritt in das Freiwillige Sozialjahr und endet mit dem Ausscheiden aus dem Freiwilligen Sozialjahr.

Die Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres unterliegen den Regeln für die Pensionsversicherung der Angestellten.

Die dem Dienstgeber obliegenden Melde- und Auskunftspflichten kommen für die in Rede stehenden Personen dem jeweils zuweisenden Träger nach § 8 des Freiwilligengesetzes zu; von diesem sind auch die Beiträge an die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse abzuführen.

Da die Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres lediglich ein Taschengeld erhalten, wird eine pauschalierte monatliche Beitragsgrundlage in der Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG (Wert 2011: 374,02 €) festgelegt, die für alle drei Zweige der Sozialversicherung gilt. Diese Beitragsgrundlage unterliegt der jährlichen Aufwertung.

Als Beitragssatz kommt in der Krankenversicherung der „für die übrigen Vollversicherten“ geltende Beitragssatz nach § 51 Abs. 1 Z 1 lit. f ASVG in der Höhe von 7,05 % zur Anwendung; davon entfallen nach Abs. 3 Z 1 lit. c der genannten Bestimmung 3,52 % auf die versicherte Person und 3,53 % auf den zuweisenden Träger. In der Unfallversicherung beläuft sich der Beitragssatz auf 1,4 % (die zur Gänze zu Lasten des Trägers gehen) und in der Pensionsversicherung auf 22,8 % der Beitragsgrundlage, wovon 10,25 % auf die versicherte Person und 12,55 % auf den Träger entfallen.

In der Krankenversicherung ist zudem der Zusatzbeitrag nach § 51b ASVG im Ausmaß von 0,5 % (wovon je 0,25 % auf die versicherte Person und den Träger entfallen) zu entrichten.

In Summe sind Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 31,85 % zu entrichten; davon gehen 17,73 % zu Lasten des Trägers und 14,12 % zu Lasten der versicherten Person. Bei einer pauschalierten Beitragsgrundlage von 374,02 € monatlich entfallen somit 66,31 € auf den Träger und 52,81 € auf die versicherte Person. Da es sich um eine pauschalierte Beitragsgrundlage handelt, ist es unerheblich, ob das Taschengeld und allfällige Sachbezüge insgesamt höher oder niedriger als die „fixe“ Beitragsgrundlage sind.

Soweit allerdings das einem/einer Teilnehmer/in des Freiwilligen Sozialjahres gebührende Taschengeld weniger als 264,05 € beträgt, hat der dem Dienstgeber gleichzuhaltende Träger nach § 8 des Freiwilligengesetzes jenen Teil des auf die versicherte Person entfallenden Beitragsteiles zu übernehmen, die 20 % ihres Taschengeldes übersteigen (vgl. § 53 Abs. 1 ASVG). Bei einem Taschengeld von 200 € würden somit auf die versicherte Person 40 € und auf den Träger 79,12 € entfallen.

Der erwähnte Beitrag zur Sozialversicherung ist auch dann in voller Höhe für den betreffenden Monat zu leisten, wenn der Beginn der Vollversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG erst nach dem Ersten eines Monats beginnt (d. h. bei der „untermonatigen“ Zuweisung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin durch den Träger an eine Einsatzstelle).

Der für Leistungen der Pensionsversicherung maßgebliche Kindesbegriff soll dahingehend erweitert werden, dass Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres eine Waisenpension während ihres Freiwilligen Sozialjahres auch dann (weiter)beziehen können, wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, und zwar bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Durch diese Erweiterung des Kindesbegriffes wird darüber hinaus den Eltern (bzw. einem Elternteil) der Bezug eines Kinderzuschusses zur Pensionsleistung und gegebenenfalls eine Erhöhung der Ausgleichszulage ermöglicht.

Schließlich soll das den Teilnehmer/inne/n des Freiwilligen Sozialjahres gebührende Taschengeld in den Katalog jener Bezüge aufgenommen werden, die bei der Ermittlung des für die Feststellung des Ausgleichzulagenanspruches relevanten Nettoeinkommens außer Betracht zu bleiben haben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977)

Zu Z 1 (§ 1 AIVG):

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialjahr besteht eine Vollversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG. Da es sich bei dieser Tätigkeit um kein Dienstverhältnis handelt, soll auch keine Arbeitslosenversicherungspflicht daran geknüpft sein. Um dies klarzustellen, wird eine Ausnahmebestimmung in § 1 Abs. 2 AIVG eingefügt. Diese Ausnahme gilt freilich nur für die Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, für die nach § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG eine Pflichtversicherung besteht. Diese Ausnahme gilt nicht auch für ein allenfalls parallel dazu bestehendes, die Geringfügigkeit überschreitendes (freies) Dienstverhältnis.

Zu Z 2 und 3 (§§ 7 Abs. 5 und 15 Abs. 1 AIVG):

Personen, die an einem Freiwilligen Sozialjahr teilnehmen, zeigen für den Zeitraum dieses Freiwilligen Engagements im Interesse des Gemeinwohls eine Zielorientierung und -richtung, die mit den Erfordernissen der eine jederzeitige Jobaufnahme ermöglichenden Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht in Einklang zu bringen ist. Aus diesem Grund kann während des Zeitraumes der Teilnahme an einem Freiwilligen Sozialjahr nicht auch parallel eine Verfügbarkeit gemäß den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorliegen. Ob ein solcher Zeitraum vorliegt, kann an Hand der beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger vorgemerkten Qualifikation (Versicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG) beurteilt werden.

Ein Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe soll für Zeiträume der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr nicht möglich sein. Damit diesen engagierten Personen kein Nachteil aus ihrer Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr erwächst, erstrecken Zeiträume der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, für die eine Versicherung gem. § 4 Abs. 1 Z 11 ASVG vorliegt, die Rahmenfrist, sodass bereits vorliegende Anspruchsvoraussetzungen gewahrt bleiben.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gebührengesetzes)

Viele Freiwilligenorganisationen verlangen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Strafregisterbescheinigung. Wenn eine Strafregisterbescheinigung von/für bestimmte Stellen (natürliche oder juristische Person, z. B. Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Behörde, Firma) benötigt wird, kostet diese derzeit statt 26,40 EUR lediglich 15,30 Euro (13,20 für den Antrag, 2,10 Bundesverwaltungsabgabe), da die Zeugnisgebühr entfällt. Nach der bereits geltenden Regelung in § 14 Gebührengesetz Tarifpost 6, Punkt 27 existiert darüberhinaus für ehrenamtliche Sanitäter eine Ausnahme. Für diese Gruppe entfällt damit auch die Eingabegebühr von 13,20 EUR.

Ziel der Regelung ist die Ausdehnung der Befreiung auf alle Arten von freiwilligem Engagement in Freiwilligenorganisationen. Damit wird das freiwillige Engagement gefördert.